

Wasserversorgungen der Gemeinden

Holderbank und Balsthal,

Gemeindegebiet Balsthal, Holderbank, Oberbuchsitzen

Kanton Solothurn

## Schutzzone

Für die Lauch-, Tufft- und Aelibuchquellen

Mit zugehörigem Schutzzonenplan

1:5'000 und 1:1'000 vom 18. September 2000

Beglaubigung durch Geometer siehe Plan

Genehmigt von Einwohnergemeinde Holderbank am 20. Mai 2003

Genehmigt von Einwohnergemeinde Balsthal am 04. September 2003

Genehmigt von Einwohnergemeinde Oensingen am 31. März 2003

Genehmigt von Einwohnergemeinde Oberbuchsitzen am 31. März 2003



Regierungsratsbeschluss

Nr. 666 ..... vom 30.3.2004 .....

Staatsschreiber

*Dr. K. Riechsteiner*

FRIEDLI GEOTECHNIK AG

Sachbearbeitung: Dr. A. Greco

Untere Greibengasse 2

4500 Solothurn

Bericht Nr. 99.25b

Solothurn, 10. Oktober 2000

Oensingen, 8. Dezember 2003

Überarbeitung: R. Riechsteiner

BSB+Partner

4702 Oensingen

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer/GSchG vom 24.01.1991, Art. 29 der Gewässerschutzverordnung/GSchV vom 28.10.1998, § 34 des Kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser/WRG von 27.09.1959, § 14 und 36 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes/PBG vom 03.12.1978 und § 26 der GSchV-SO vom 19.12.2000, genehmigt nach öffentlicher Auflage in den Standortgemeinden Balsthal, Holderbank, Oensingen und Oberbuchsiten das nachfolgende Reglement.

## ART. 1 GELTUNGSBEREICH

Das Reglement gilt für die im Schutzzonelement „Quellfassungen im Gebiet Hauensteinmatt, Roggen“, Massstab 1:5'000 und 1:1'000 vom 18.09.00, ausgeschiedenen Schutzzonelementen. Diese dient der Wasserversorgung der Gemeinden Holderbank und Balsthal für die Gewinnung und Nutzung von Trinkwasser. Die Schutzzonelemente liegen im Gebiet der Gemeinden, Holderbank, Balsthal, Oensingen und Oberbuchsiten.

## ART. 2 UNTERTEILUNG

Die Schutzzonelemente sind in die nachstehenden, im Plan dargestellten 3 Teilzonelemente gegliedert:

- S1 = Fassungszonelement: dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung. Die Fassungszonelemente sind einzuzäunen oder auf andere Weise deutlich abzugrenzen (z.B. mittels Hecken, Hinweistafeln...) <sup>1)</sup>
- S2 = engere Schutzzonelemente: dient dazu, schädliche Einflüsse vom Fassungszonelement fernzuhalten.
- S3 = weitere Schutzzonelemente: dient als Pufferzone zwischen der Zone S2 und dem sich anschliessenden Gewässerschutzzonelement

<sup>1)</sup> In bewaldeten Bereichen ist die Schutzzonelemente z.B. mit Hinweistafeln abzugrenzen. Die Einzäunung von Wald ist nicht zulässig.

## ART. 3 NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG UND MASSNAHMEN

Innerhalb der Schutzzone gelten die folgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zulässig \*)
- +<sup>b)</sup> kantonale Bewilligung gemäss Art.32 GschV erforderlich \*)
- k nur mit sichernden Auflagen und mit Genehmigung der Kantonalen Gewässerschutzbehörde \*)
- untersagt, darf nicht bewilligt werden
- \*) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der unterlagernden Nutzungszone, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und, sofern notwendig, das Baubewilligungsverfahren

Die Anmerkungen und der Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

Die Wasserversorgung der Gemeinden Holderbank und Balsthal sind verpflichtet, die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen (z.B. neue Pflanzenschutzmittel-Verbote) mitzuteilen.

### 3.1 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Verwendung von Pflanzenschutzmittel

vgl. vor allem auch: Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Kanton Solothurn, Feb. 1999

	Zone		
	S1	S2	S3
<b>a) Bodennutzung</b>			
- Dauergrünland (IP/BIO)	+	+	+
- Weidegang (IP/BIO): Grasnarbe darf nicht verletzt werden	-	+ <sup>7)</sup>	+
- Weideschweine	-	-	-
- Ackerbau nur nach der Richtlinie betreffend ökologischen Leistungsnachweis mit einer Düngungs- und Fruchtfolgeplanung erlaubt. Der Boden muss vom November bis Anfang März bewachsen sein.	-	+ <sup>6)</sup>	+ <sup>6)</sup>
- landwirtschaftliche Intensivkulturen wie Obst- und Gemüsebau	-	-	-
- Kleingärten	-	-	+ <sup>b)</sup>
- Wald	+ <sup>1)</sup>	+	+
- Kahlschlag	-	- <sup>11)</sup>	- <sup>11)</sup>
- Durchforstung/ Verjüngung <sup>12)</sup>	+	+	+
- Forstl. Pflanzgärten/ Baumschulen	-	-	+ <sup>b)</sup>
<b>b) Düngung <sup>2,3)</sup></b>			
- Gründüngung	-	+	+
- Ausbringen von festem Hofdünger (Mist)	-	+	+
- Ausbringen von flüssigem Hofdünger (Gülle)	-	-	+
- Ausbringen von Abfalldünger <sup>4)</sup> (Klärschlamm, Kompost)	-	-	+
- Anwendung von Handelsdüngern	-	+	+
- Ausbringen von jeglicher Art von Dünger, Klärschlamm oder Bodenzusätzen im Wald	-	-	-

	Zone		
	S1	S2	S3
c) <u>Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung</u> <sup>5)</sup>			
- Zubereiten von Brühen mit Pflanzenschutzmitteln, Wachstumsregulatoren, Keimhemmern, Holzschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen	-	-	-
- Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur- und Forstchemikalien:			
. in der Landwirtschaft nach der Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen und der Stoffverordnung	-	+ <sup>5)</sup>	+ <sup>5)</sup>
. in der Forstwirtschaft	-	+ <sup>5,9)</sup>	+ <sup>5,9)</sup>
. an und auf Geleisen	-	-	-
. übrige Gebiete (v.a. Sportanlagen, Golfplätze, Parkanlagen)	-	-	-
d) <u>Bewässerung mit</u>			
- Oberflächenwasser	-	k	+
- übrigem Wasser einschliesslich gereinigtem <sup>3)</sup> , pflanzen- und bodentoxikologisch unbedenklichem Abwasser aus ARA's häuslichem, gewerblichem und industriellem Abwasser	-	-	-

	Zone		
	S1	S2	S3
e) <u>Übriges</u> <sup>9)</sup>			
- Güllegruben (Ortsbeton, erdberührt od. freistehend) mit Dichtigkeitsprüfung <sup>9)</sup>	-	-	+ <sup>b)</sup>
- andere Güllegruben	-	-	-
- Mistplatte	-	-	+ <sup>b)</sup>
- Rauhfuttersilo	-	-	+ <sup>b)</sup>
- Stallgebäude	-	-	+ <sup>b)</sup>
- Laufhof: befestigter Boden	-	-	+ <sup>b)</sup>
- Laufhof: unbefestigter Boden	-	-	-
- Mistzwischenlager und Kompost im Feld	-	-	-
- Waschplatz	-	-	+ <sup>b)</sup>
- Gülle- und Saftableitungen	-	-	+ <sup>b)</sup>
- Zwischenlager von Siloballen, Silowürsten und anderen landwirtschaftlichen Materialien	-	-	-

b) kantonale Bewilligung gemäss Art. 32 GSchV erforderlich

1) Bäume und Sträucher sollen in der Zone S1 nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn der Grundwasserspiegel genügend tief liegt, um eine Beschädigung der Fassung durch eindringende Wurzeln auszuschliessen. Im Nahbereich der Fassungen (ca. 10 m) gilt: Auf Gehölze, die tief oder unter dem Grundwasserspiegel wurzeln, soll verzichtet werden. Bestehender Waldbestand ist zu überprüfen.

2) Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.

Sie untersagt, feste oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 3 und 6 des Eidg, Gewässerschutzgesetzes). Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten.

Um eine Überdüngung des Bodens zu vermeiden, sollen die Düngergaben auf die Empfehlungen der "Grundlagen für Düngung im Acker- und Futterbau" abgestimmt werden.

- Gemäss - Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau
- Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von Düngemitteln
  - Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft

3) Anwendung von Düngemittel unter folgenden Bedingungen:

- Der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt noch gefroren sein; das Ausbringen ist deshalb bei oder kurz nach starken Regenfällen, während oder kurz nach einer Frostperiode sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.
- Brachliegende Äcker, d.h. Äcker ohne Gründecke, dürfen nur dann gedüngt werden, wenn innert 5 Tagen danach bepflanzt oder besät wird.
- Wiesland: keine N-Düngungen bei Vegetationsruhe (Anfang November bis Ende Februar).

Für *Flüssigdünger*, wie Hofdünger, gilt zudem:

- Das oberflächliche Abfliessen flüssiger Dünger oder deren Säfte muss ausgeschlossen sein.
- Die Flüssigdünger sind gleichmässig zu verteilen.
- Ansammlung vom Flüssigdünger in Geländevertiefungen sind nicht zulässig. Gül- lenverschlauchungen sind nicht gestattet.
- Während den Monaten November bis Ende Februar darf grundsätzlich kein Flüssig- dünger ausgebracht werden.
- Pro Jahr und Hektar dürfen maximal 75 m<sup>3</sup> Gülle (1:1) verdünnt ausgebracht wer- den. Pro Gabe und Hektare dürfen nicht mehr als 25 m<sup>3</sup> ausgebracht werden. Im Jahr sind 3 Einzelgaben zulässig.

Für *Mist* gilt zudem:

- Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vor allem muss der Mist gut zerkleinert werden.
- An Mist darf pro Gabe höchstens 20 t/ha ausgebracht werden. Pro Jahr sind ma- ximal 2 Mistgaben erlaubt.
- Kompost darf pro Jahr höchstens eine Gabe zu 30 t/ha ausgebracht werden.

4) Gemäss Stoffverordnung, Anhang 4.5 vom 9. Juni 1986

5) Die *Pflanzenschutzmittel*, die im Anhang aufgeführt sind, dürfen in der Schutzzone *nicht* verwendet werden. Das Verzeichnis der nicht zulässigen Pflanzenschutzmittel bildet einen Bestandteil des Schutzzonenreglements. Es ist laufend zu aktualisieren. Die Wasserversorgung teilt den Landwirten sowie den Waldeigentümern und den zu- ständigen Revierförstern nach Absprache mit dem Kantonalen Pflanzenschutzdienst, Wallierhofstrasse, 4533 Riedholz, die Ergänzungen mit. Diese Fachstelle ist im weite- ren jederzeit bereit, Betroffene bei der Wahl von Ersatzmittel zu beraten.

Die Verwendung von Atrazin und Simazin ist verboten.

Im weiteren gilt die Eidg. Stoffverordnung (Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 2 StOV).

Vorbehalten bleiben die durch die Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein-, und Gartenbau in Wädenswil für die einzelnen Produkte verfügten Einschränkungen im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis sowie jene auf Packungsaufdrucken.

- 6) Weitere mittel- und längerfristige Einschränkungen können zwischen der Wasserversorgung und dem Grundeigentümer mittels Vereinbarungen geregelt werden.
- 7) In der Schutzzone S2 ist nur eine schonende "Herbstweide" zugelassen. Die Grasnarbe darf auf keinen Fall verletzt werden.
- 8) s. Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 1 StoV gem. Anh. 5 Abs. 3 GschV. Gemäss Anh. 4.4 Ziff. 3 StoV ist der Einsatz von Holzbehandlungsmitteln und die Lagerung von entsprechend behandeltem Holz in der Schutzzone S3 nur zulässig, wenn bauliche Massnahmen gegen die Versickerung und Abschwemmung der Stoffe getroffen werden (z.B. Behandlung auf Hartbelagsplatz mit geordneter Entwässerung).
- 9) Art. 26 WAV
  1. Können Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen, sowie Regulatoren für die Pflanzenentwicklung nach Anhang 4.3 der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986 nicht durch Massnahmen ersetzt werden, welche die Umwelt weniger belasten, so wird ihre Verwendung bewilligt:
    - a) für die Behandlung von Holz im Wald, von dem in der Folge von Naturereignissen Waldschäden ausgehen können, und gegen die Erreger von Waldschäden selbst, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist;
    - b) für die Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann und diese Plätze nicht im Fassungsbereich (Zone S1 von Grundwasserschutz zonen) oder in der engeren Schutzzone von Grundwasserfassungen (Zone S2 von Grundwasserschutz zonen) liegen;
    - c) für forstliche Pflanzgärten ausserhalb der Zonen S1 und S2 von Grundwasserschutz zonen;
    - d) zur Behebung von Wildschäden in natürlichen Verjüngungen sowie bei Wiederoder Neuanpflanzungen, wenn dies für die Erhaltung des Waldes unerlässlich ist.
  2. Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln nach Anhang 4.3 der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986 ist im Wald verboten. Bewilligt wird jedoch ihre Verwendung in forstlichen Pflanzgärten ausserhalb der Zonen S1 und S2 von Grundwasserschutz zonen.
  3. Keine Bewilligung nach den Absätzen 1 und 2 wird jedoch erteilt für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln:

- a) in Gebieten, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht unter Naturschutz stehen, soweit die massgebenden Vorschriften oder Vereinbarungen nichts anderes bestimmen;
  - b) in Riedgebieten und Mooren;
  - c) in oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern;
  - d) in der Zone S1 von Grundwasserschutzzonen;
  - e) in der Zone S2 von Grundwasserschutzzonen, wenn die Bewilligungsbehörde für Pflanzenschutzmittel (Art. 22 der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986), die auf Grund ihrer Mobilität und Abbaubarkeit in eine Trinkwasserfassung gelangen können, eine entsprechende Auflage verfügt hat.
- 10) Vgl. Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Kanton Solothurn, Feb. 99, Seite 55
- 11) Eine Ausnahmegewilligung kann in begründeten Fällen durch das Kantonsforstamt nach Anhörung der Gewässerschutzbehörde erteilt werden.
- 12) Das Betanken von Maschinen wie Motorsägen hat ausserhalb von S1 und auf einer befestigten Unterlage zu erfolgen. Das Betanken der Nutzfahrzeuge hat ausserhalb der Schutzzone oder auf einem befestigten Platz innerhalb S3 zu erfolgen.

### 3.2 Sport- und Parkanlagen

	Zone		
	S1	S2	S3
- Parkanlagen	-	+ <sup>b)</sup>	+
- Sportplätze und Freibäder			
. deren sanitäre Einrichtungen	-	-	+ <sup>b)</sup>
. Hartanlagen	-	-	+ <sup>b,1)</sup>
. Grünflächen	-	-	+ <sup>b,1)</sup>
. Schwimmbecken mit Wasseraufbereitung	-	-	- <sup>2)</sup>
- Zeltplätze	-	-	+ <sup>b)</sup>
- Plätze für Wohnwagen und Mobilheime			
. mit individuellen, installierten Kanalisationsanschlüssen	-	-	+ <sup>b)</sup>
. ohne Kanalisationsanschlüsse	-	-	-

b) kantonale Bewilligung gemäss Art. 32 GSchV erforderlich

1) Zur Pflege der Anlagen gelten die gleichen Richtlinien wie in Anmerkung 5 Art. 3.1

2) Gemäss Art. 9 Abs. 3 VWF

### 3.3 Hoch- und Tiefbauten (Neubauanlagen) <sup>1)</sup> (Bestehende Bauten s. Art. 4)

	Zone		
	S1	S2	S3
- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind allenfalls Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke (vergleiche Art. 3.7)	-	-	+ <sup>b)</sup>
- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	-	+ <sup>b)</sup>
- Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	-	-	-
- Gewerbliche und industrielle Betriebe, die grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugen, noch verwenden, lagern, umschlagen oder befördern; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+ <sup>b)</sup>
- Bauten der Wasserversorgung, welche direkt der Wassergewinnung dienen <sup>3)</sup>	+ <sup>b)</sup>	+ <sup>b)</sup>	+ <sup>b)</sup>
- Drainageleitungen	-	k <sup>4)</sup>	+ <sup>b)</sup>
- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	+ <sup>b,2)</sup>
- Bohrungen	- <sup>5)</sup>	- <sup>5)</sup>	+ <sup>b)</sup>

b) kantonale Bewilligung gemäss Art. 32 GSchV erforderlich

1) Einbauten in das Grundwasser in den Zonen S1 bis S3 sind prinzipiell verboten. Ein Einbau bis 2 m über dem höchsten Grundwasserspiegel ist erlaubt. Einbauten zwischen 2 m und 0 m über dem höchsten Grundwasserspiegel sind bewilligungspflichtig.

- 2) Die Anzahl der Pfähle ist auf ein Minimum zu beschränken. Eine Pfählung bis unter den höchsten Grundwasserspiegel ist nicht zulässig.
- 3) In der Zone S1 ist lediglich das zur Fassung gehörende Gebäude zulässig. Transformatorenanlagen mit Flüssigkühlung sind im Grundsatz in der Zone I nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen und finanziellen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen keinesfalls Askarel-Transformatoren (mit polychlorierten Biphenylen [PCB] als Kühlmittel) verwendet werden, Öl-Transformatoren sind in Rückhaltewannen mit 100% Auffangvolumen (inkl. Volumen des Trafos selbst) zu stellen.
- 4) Drainageleitungen sind in S2 nur zugelassen, sofern die Drainage dem Schutz der Quelle dient oder für die Stabilität des Geländes unabdingbar ist. Die Drainage ist ausserhalb der Zone S zu entwässern. Punktuelle Versickerung aus Drainagesystemen sind zu vermeiden.
- 5) Für die Belange der Wasserfassung (Abklärungen, Sanierungen, etc.) können von der kantonalen Gewässerschutzstelle Ausnahmen bewilligt werden.

### 3.4 Abwasseranlagen

	Zone		
	S1	S2	S3
- Leitungen			
- Häusliche Abwässer	-	- <sup>7)</sup>	+ <sup>b, 1, 5)</sup>
- Industrielle Abwässer aus			
. gewerblichen und industriellen Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe weder verwenden noch erzeugen	-	- <sup>7)</sup>	+ <sup>b, 1, 5)</sup>
. gewerblichen und industriellen Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe verwenden oder erzeugen	-	-	-
- Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen <sup>6)</sup>	-	-	+ <sup>b)</sup>
- Sickerschächte (Häusliche Abwässer <sup>2)</sup> , Industrielle Abwässer <sup>2)</sup> , Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen <sup>6)</sup> , Dachwasser Platzwasser	-	-	- <sup>3)</sup>
- Künstliches oberflächliches Versickern von Platz- und Dachwasser	-	-	-
- Natürliches Versickern über die Grasnarbe:			
- Platzwasser	-	-	-
- Dachwasser	-	-	k
- Abwasserreinigungsanlagen <sup>4)</sup>	-	-	-

b) kantonale Bewilligung gemäss Art. 32 GSchV erforderlich

- 1) Bei der Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen in den einzelnen Zonen darf die zulässige Wasserzugabe die in der SIA-Norm 190 genannten Maximal-Werte nicht überschreiten. Die gleiche Anforderung ist an Rohrleitungen zu stellen, die gemäss Anmerkung 6 und 7 ausnahmsweise bewilligt wurden.
- 2) Verbot und Ausnahme gemäss Artikel 7, 9-16 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen vom 21. Januar 1991.
- 3) Falls für die Beheizung von Wohnraum in der Zone S3 von Grundwasserfassungen anstelle der Heizöllagerung die Errichtung einer Wärmepumpe mit Grundwassernutzung geplant ist, müssen die quantitativen Belange der Wasserversorgung berücksichtigt werden. Für eine Bewilligungserteilung für die Wasserrückgabeeinrichtung ist der Nachweis zu erbringen, dass

das von der Wasserversorgung genutzte Grundwasser weder physikalisch noch chemisch beeinträchtigt wird.

- 4) Die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter hat so zu erfolgen, dass unterhalb dieser Einleitung eine Grund- oder Quellwasserfassung durch Infiltration nicht unmittelbar gefährdet werden kann.
- 5) In den Zonen S1 bis S3 liegende Rohrleitungen (inkl. Hausanschlüsse) sind während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre auf Ihre Dichtheit zu kontrollieren.
- 6) Vgl. kantonale Wegleitung über die Wärmenutzung aus Wasser und Boden.
- 7) Ausnahmen vom Verbot der Durchleitung können von der kantonalen Behörde dort bewilligt werden, wo aus gefälletechnischen Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann. In diesen Fällen sind öffentliche Kanalisationen und Grundstücksanschlussleitungen als Doppelrohrsysteme zu erstellen. Sie sind jährlich visuell auf Leckverluste zu kontrollieren. Neue Leitungen unter der Bodenplatte (Grundleitungen) sind zu vermeiden bzw. als frei sichtbar geführte Leitungen zu erstellen. Wo dies nicht möglich ist, sind die Leitungen mit spiegelgeschweissten Rohren zu erstellen.

### 3.5 Verkehrsanlagen

	Zone		
	S1	S2	S3
- Neueinrichtung von Strassen unter Einhaltung der Richtlinien des Eidg. Departements des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau	-	-	+ <sup>b)</sup>
- Erschliessungsstrasse zur Wasserfassung (ausschliesslich Werkverkehr und nicht motorisierter Verkehr zulässig)	+	+	+
- Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	-	k <sup>1)</sup>	+
- Bahnlinien	-	-	+ <sup>b,2)</sup>
- Bahnhöfe und Güterbahnhöfe ohne Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten und mit Gewässerschutzmassnahmen	-	-	+ <sup>b,2)</sup>
- Übrige Bahnanlagen	-	-	-
- Bahnhöfe mit Umschlag von wassergefährdenden Stoffen	s. 3.9 Umschlagsplätze		
- Flugpisten	-	-	-
- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	+ <sup>3)</sup>
- Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Herbiziden und Phytohormonen an Wegen und Bahnlinien	siehe 3.1		
- Pfählungen, Injektionen, Dichtungswände	siehe 3.3		

b) kantonale Bewilligung gemäss Art. 32 GSchV erforderlich

- 1) In der Zone S2 ist das Erstellen von neuen Anlagen nicht zulässig; die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Bestehende Wege siehe Art. 4.
- 2) Nur mit undurchlässiger Schicht und Ableitung des Gleiswassers aus der Schutzzone
- 3) Dauerndes oder zeitweiliges Abdrainieren oder Abpumpen von Grundwasser ist verboten. Zudem darf weder Speichervolumen noch Durchflussquerschnitt des Grundwassers in den Schutzonen verringert werden (Anh. 4 Ziff 221 Abs. 1 Bst. B GSchV).

### 3.6 Garagenvorplätze, Waschplätze und Reparaturwerkstätten für Fahrzeuge <sup>1)</sup>

	Zone		
	S1	S2	S3
- grosse Parkplatzanlagen ohne Wasseranschluss	-	-	+ <sup>b,2)</sup>
- Übrige Parkplätze, Autoabstellflächen, Garagenvorplätze, ohne Wasseranschluss	-	-	+
- Private Garagenvorplätze mit Wasseranschluss, private Einzel-Autowaschplätze	-	-	+ <sup>2)</sup>
- Kleinere gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge; öffentliche sowie wichtige private Autowaschplätze	-	-	+ <sup>2)</sup>
- Wichtige gewerbliche Waschplätze (z.B. Autowaschstrassen) und Reparaturwerkstätten (Nass- und Trockenteil)	-	-	-

b) kantonale Bewilligung gemäss Art. 32 GSchV erforderlich

- 1) Die Vorschriften betreffend die Anforderungen an abzuleitende Abwässer in einen Vorfluter, bzw. in eine Abwasserreinigungsanlage, bleiben vorbehalten. Ebenso wird auf innerbetriebliche Massnahmen wie Rezirkulation, Vorbehandlung etc. hier nicht eingetreten.
- 2) Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers in die Abwasserleitung oder mindestens ausserhalb der Schutzzone (bei Ableitung in Vorfluter).

### 3.7 Anlagen für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten<sup>1)</sup>

	Zone		
	S1	S2	S3
- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+
- erdverlegte Anlagen	-	-	-
- freistehende Anlagen	-	-	k <sup>2)</sup>

1) Massgebend ist der Art. 9 der Eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998.

2) In der Zone S3 sind nur folgende Anlagen zulässig, soweit sie den für die Zone S3 geltenden VWF- und TTV-Bestimmungen entsprechen:

- Gebinde mit einem Gesamtvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk
- freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtvolumen von 30 m<sup>3</sup> je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung für höchstens 2 Jahre enthalten sowie die dazugehörigen freistehenden Rohr
- freistehende Leitungen und Abfüllstellen
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l.

### 3.8 Kreisläufe, die dem Wasser und Boden Wärme entziehen oder abgeben (u.a. Wärmepumpen)<sup>1)</sup>

	Zone		
	S1	S2	S3
- Kreisläufe die			
. dem Boden	-	-	+ <sup>b,2)</sup>
. dem Grundwasser, einem Oberflächengewässer oder gereinigtem Abwasser	-	-	+ <sup>3)</sup>
Wärme entziehen oder abgeben			

b) kantonale Bewilligung gemäss Art. 32 GSchV erforderlich

- 1) Gemäss der Richtlinie "Luft-Erde-Wasser; Energie aus der Umwelt", Bau- und Volkswirtschafts - Departement des Kantons Solothurn, September 1995
- 2) Gestattet sind ausschliesslich Erdregister als polyfluide Anlagen; in Anlehnung an Artikel 19 und 23 VWF. Ausgenommen in setzungs- und rutschanfälligen Gebieten.
- 3) Falls für die Beheizung von Wohnraum in der Zone S3 von Grundwasserfassungen anstelle der Heizöllagerung die Errichtung einer Wärmepumpe mit Grundwassernutzung geplant ist, müssen die quantitativen Belange der Wasserversorgung berücksichtigt werden. Für eine Bewilligungserteilung für die Wasserrückgabeeinrichtung ist der Nachweis zu erbringen, dass das von der Wasserversorgung genutzte Grundwasser weder physikalisch noch chemisch beeinträchtigt wird.

### 3.9 Umschlagplätze und Rohrleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten<sup>1)</sup>

	Zone		
	S1	S2	S3
a) <u>Umschlagsplätze</u> <sup>4)</sup>			
- Abfüllstellen			
. für Flüssigkeiten, die der Wasseraufbereitung dienen	+ <sup>2)</sup>	+ <sup>2)</sup>	+ <sup>2)</sup>
. mit einem Jahresumschlag von weniger als 250 m <sup>3</sup> der Klasse 1 oder 1000 m <sup>3</sup> der Klasse 2	-	-	+ <sup>3)</sup>
. mit einem Jahresumschlag von mehr als 250 m <sup>3</sup> der Klasse 1 oder 1000 m <sup>3</sup> der Klasse 2	-	-	-
- Umfüllstellen, Tankstellen, Gebindeabfüllstellen, Umladestellen	-	-	-
b) <u>Rohrleitungen zu Lageranlagen</u> <sup>4)</sup>			
- für Flüssigkeiten die der Wasseraufbereitung dienen	+ <sup>2)</sup>	+ <sup>2)</sup>	+ <sup>2)</sup>
- für Lagerbehälter bis 30 m <sup>3</sup>	-	-	+ <sup>2)</sup>
c) <u>Rohrleitungen die dem Rohrleitungsgesetz unterstehen</u>	-	-	-

1) Gemäss der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten, der Verordnung über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten und dem Bundesgesetz über Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe.

2) Gemäss Artikel 9 Absatz 2 VWF

3) Gemäss Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c VWF.

4) Begriffe gemäss Artikel 2 VWF.

### 3.10 Materiallager und Deponien

	Zone		
	S1	S2	S3
- Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	-	+ <sup>1)</sup>
- Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen	-	-	-
- Altagautosammelplätze	-	-	-
- Lager von Abfalldünger (Klärschlamm, Kompost)	-	-	-
- Lager von ausschliesslich inertem Material	-	-	-
- Deponien <sup>2)</sup>	-	-	-
- Lager von mit „Holzschutzmitteln“ behandeltem Holz <sup>4)</sup>	-	-	+ <sup>3)</sup>

- 1) Zugelassen unter der Bedingung, dass
  - die Pflege des Materials nicht die Anwendung wassergefährdender Stoffe erfordert.
  - Durch häufige Transporte keine zusätzliche Gefährdung entsteht
- 2) Gemäss TVA vom 10. Dezember 1990
- 3) In der Zone S3 kann behandeltes Holz nur gelagert werden, wenn bauliche Massnahmen des Versickern oder Abschwemmen der Mittel verhindern (Stoffverordnung: Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 2)
- 4) Mittel zur Behandlung von Bäumen gegen Schädlinge und Krankheiten sowie Mittel, die an geschlagenem Holz im Wald verwendet werden, gelten gemäss Anhang 4.4, Ziffer 1, Absatz 3 StoV als Pflanzenschutzmittel.

### 3.11 Materialentnahmen <sup>1)</sup>

	Zone		
	S1	S2	S3
- Materialentnahmen	-	-	-

- 1) Nach Art. 44 des GSchG ist die Ausbeute von Kies, Sand und anderen Materialien in Grundwasserschutzzonen nicht erlaubt.

### 3.12 Friedhöfe und Wasenplätze

	Zone		
	S1	S2	S3
- Friedhöfe	-	-	-
- Wasenplätze <sup>1)</sup>	-	-	-

- 1) Sofern die Möglichkeit besteht, Kadaver und Metzgereiabfälle an Tierkörper-Beseitigungsanlagen abzuliefern, ist nach der eidgenössischen Tierseuchenverordnung das Anlegen und das Weiterbetreiben bestehender Wasenplätze untersagt.

### 3.13 Verwendung von Sekundärbaustoffen im Hoch- und Tiefbau <sup>1)</sup>

(nach SN 640'740-640'746 / SIA 430 / SIA 162/4)

	Zone		
	S1	S2	S3
- Generell	-	-	-

- 1) Gemäss der "Richtlinie für die Verwendung von Sekundärbaustoffen im Hoch- und Tiefbau", Volkswirtschafts- und Bau - Departement des Kantons Solothurn, 1. Juni 1995.

### 3.14 Schiessplätze und militärische Anlagen

	Zone		
	S1	S2	S3
- Schiessstände für Flachbahnwaffen (permanent und behelfsmässig, militärisch und zivil), sowie Stellungenräume für Steilfeuerwaffen	-	-	+
- Gefechtschiessplätze sowie Nah- und Häuserkampfanlagen	-	-	-
- Zielgebiete für Schiessen mit Flachbahn- und Steilfeuerwaffen			
. mit Vollmunition	-	-	+ <sup>b)</sup>
. mit Sprengmunition	-	-	-
. mit Brand- und Nebelmunition	-	-	-

b) kantonale Bewilligung gemäss Art. 32 GSchV erforderlich

### 3.15 Ökologische Renaturierungsmassnahmen

	Zone		
	S1	S2	S3
- Fliessgewässer-Renaturierung inkl. Uferanrisse und andere Rückbaumassnahmen, Unterlassung von Unterhaltsarbeiten sowie Erstellung von Giessen und anderen aquatischen Habitaten	-	-	+ <sup>b)</sup>
- Umfunktionieren von alten Kiesgruben zu Biotopen	-	+ <sup>b)</sup>	+ <sup>b)</sup>

b) kantonale Bewilligung gemäss Art. 32 GSchV erforderlich

### **3.16 Gewässerschutz-Massnahmen für Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zonen S1 bis S3)**

#### **Allgemeine Grundsätze für Bauten**

Für die Zulassung von Bauten und Kanalisationen in den Zonen S gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorschriften des jeweiligen Schutzzonelements.

Für sämtliche Kanalisationen sind Rohre von guter Qualität zu verwenden, die eine absolute Dichtheit gewährleisten. Der Einbau von Spitzmuffenrohren ist untersagt.

Die Dichtheit der Kanalisationen ist vor deren Inbetriebnahme durch eine Dichtigkeitsprobe nachzuweisen. Als Nachweis ist zuhanden der betreffenden Wasserversorgung, der örtlichen Baubehörde und der kantonalen Gewässerschutzbehörde ein Protokoll abzufassen. Die Leitungen und Schächte sind so zu verlegen, dass Dichtigkeitsproben später periodisch wiederholt werden können. Bei Richtungs- und Gefällsänderungen sowie bei Verzweigungen sind Kontrollschächte einzubauen.

Befahrene Wege und Abstellflächen für Motorfahrzeuge sind mit einem dichten Belag zu versehen und mit Randbordüren einzufassen (Ausnahme: landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen). Die Entwässerung dieser Flächen hat über Schlammsammler mit Tauchbogen in die Schmutzwasserleitung zu erfolgen. Versickerungen sind nicht zugelassen.

#### **Vorschriften während den Bauarbeiten <sup>1)</sup>**

Da sich allfällige Bauarbeiten in der Grundwasserschutzzone (Zone S1 bis S3) in der Nähe der Trinkwasserfassung befinden, ist bezüglich Grundwasserschutz grösste Vorsicht geboten.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen (zusätzliche objektbezogene Auflagen bleiben vorbehalten):

- Während der ganzen Bauzeit ist bei offener Baugrube besonders darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in den Untergrund und somit ins Grundwasser gelangen können.
- Baumaschinen sind abends und über das Wochenende, abseits der Baustelle auf einem dichten, befestigten Platz so abzustellen, dass auch bei Schadenfällen keine Treibstoffe, Oel etc. versickern können.
- Das Reinigen und Auftanken sowie das Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen darf nur ausserhalb der Baugrube, auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter, befestigter Platz usw.) und ausserhalb der Zonen S1 und S2 erfolgen.
- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu stationieren. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz zugelassen.
- Sämtliche Abwässer aus den sanitären Bauplatzinstallationen sind in die Schmutzwasserkanalisation zu leiten. Falls keine Kanalisation besteht, ist eine dichte Abwassergrube ohne Überlauf, von genügender Grösse, zu erstellen. Die Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten oder einer Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.
- Oelfässer, Kannen usw. mit Treibstoffen, Oel jeglicher Art sowie anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten (inkl. Bau-Chemikalien) sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 in eine Wanne mit 100% Auffangvolumen zu stellen.
- Auf der Baustelle ist eine der gelagerten Oelmenge entsprechende Menge eines wirksamen Oelbinders bereitzustellen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.

- Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist in den Zonen S1 bis S3 untersagt.
  - Betonumschlaggeräte sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 auf einem dichten, befestigten Platz aufzustellen. Das Waschwasser darf nicht versickert werden. Es hat vor der Ableitung in die Kanalisation den Anforderungen der Eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) vom 28.10.98 zu entsprechen.
  - Der Einbau von Sekundärbaustoffen (Recycling-Material) ist verboten.
  - Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in der Zone S unzulässig.
  - Die Verwendung von geöltem oder geschmiertem Schalungsmaterial ist verboten.
  - Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der Einsatzzentrale der Kantonspolizei Tel. 032 / 627 71 11 zu melden, welche die notwendigen Anordnungen veranlasst (Aufgebot Ölwehr, Schadendienst, Wasserversorgung etc.).
  - Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktionen und durch Anschlag dieses Merkblattes auf der Baustelle auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.
- 1) Gemäss Merkblatt für "Bauarbeiten in Grundwasserschutzonen, Zone S" des Amtes für Umwelt

## **ART. 4 BESTEHENDE ANLAGEN UND NUTZUNGEN**

### **Gebäude**

Im Bereich der Schutzzonen S1 und S2 sind keine genutzten Gebäulichkeiten bekannt.

### **Zufahrtswege**

Im Bereich der Schutzzonen S2 und S3 sind unasphaltierte Zufahrtswege für land- und forstwirtschaftliche Zwecke vorhanden. Die Wege entwässern über die Schultern direkt in den Waldboden. Die Erhaltung und die Nutzung der Wege erlauben die Erfüllung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements hinsichtlich Forst- und Landwirtschaft. Die Wege sind aus diesem Grund in der aktuellen Gestaltung zu belassen. Sie können grundsätzlich nicht erweitert werden. Die Einrichtung neuer Wege ist in S1 und S2 nicht zugelassen.

Die Zufahrtswege sind auf Kosten der Wasserversorgung mit einem Verbot für Motorfahrzeuge zu belegen, wobei der Verkehr für forst- und landwirtschaftliche Zwecke zugelassen ist. Bei Eintritt in die Schutzzone S2 sind die Wege mit der entsprechenden Signalisation und zusätzlich mit Grundwasser-Tafeln zu markieren. Die Signalisation von Fahrverboten im Waldareal hat in Absprache mit dem kantonalen Forstdienst zu erfolgen. Jeder Unfall mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Mineralöl, Benzin, Diesel, Chemikalien) ist unverzüglich zu sanieren und nebst der Einsatzzentrale der Kantonspolizei auch der Wasserversorgung zu melden.

### **Forstwirtschaft**

Die Bewirtschaftung des Waldes erfolgt in Übereinstimmung mit dem Schutzzonenreglement. Der Wald ist gemäss der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung naturnah zu bewirtschaften. In der S1 ist primäres Ziel der Waldbewirtschaftung, die Fassungen von Bodenerosion zu schützen.

Die Pflege des Waldes muss bodenschonend und ohne unnötige Verletzung der Deckschichten erfolgen. Die Lagerung von unbehandeltem Holz ist gestattet.

## Landwirtschaft

Die Nutzung der kleinen Rinderweid als Weide für alpwirtschaftliche Zwecke ist weiterhin zu gestatten. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die Nutzung während der vegetationsintensiven Frühling- und Sommermonate stattfindet sowie die Grasnarbe nicht übermässig verletzt wird. Weitere intensive Nutzungen z.B. für Weideschweine sind untersagt. Als Düngung ist nur das Aufbringen von festem Hofdünger (Mist) ausserhalb der niederschlagsreichen Periode und der Schneeschmelze zu gestatten, während Flüssig- oder Abfalldünger (Gülle) verboten ist (Art. 3.1). Ebenfalls ist die Lagerung von Düngungsmitteln inkl. Miststöße im Feld untersagt.

## Wild

In der Schutzzone S1 ist eine Futterstelle für Wildschweine eingerichtet. Da eine hydraulische Verbindung praktisch ohne Filtrationsmöglichkeiten mit den Quellfassungen nachgewiesen ist (Impfstelle E), ist diese Futterstelle zu verschieben. Aufgrund der bodenverletzenden Tätigkeit der Wildschweine ist die Stelle ersatzlos aufzuheben. Es darf auch in der S2 keine Futterstelle eingerichtet werden.

Die Schutzzone S1 kann aufgrund der häufigen Wildwechsel nicht eingezäunt werden. Die Fassungseigentümer haben dafür zu sorgen, dass allfällige Tierkadaver aus der S1 und nach Möglichkeit auch aus der S2 entfernt werden.

## ART. 5 AUSNAHMEN

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Einwohnergemeinden Holderbank, Balsthal, Oensingen und Oberbuchsiten und des Fassungseigentümers bzw. der Wasserversorgungen von den zuständigen Kantonalen Gewässerschutzfachstellen bewilligt werden, sofern:

- die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen Härte führt;
- der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassungen erfolgt;
- alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden;
- keine Vorschriften des Bundes oder des Kantons entgegenstehen.

## ART. 6 WEGLEITUNG

Die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen des BUWAL (teilrevidierte Auflage 1982) gilt bei Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

## ART. 7 ZUSTÄNDIGKEIT

Wo nichts anderes angeordnet ist, sind die Wasserversorgungen der Gemeinden Holderbank und Balsthal für die Anwendung und Einhaltung dieses Reglements zuständig.

Die Wasserversorgungen der Gemeinden Holderbank und Balsthal prüfen periodisch, ob allenfalls bestehenden Gefahrenherde, wie z.B. Miststöcke, Grünfuttersilos, Mineralöltankanlagen, Lösungsmittellager, Pflanzenschutzmittel-Depots usw. so unterhalten werden, dass sie das Wasser nicht gefährden. Sie überprüft ferner, ob die Vorschriften (Zeitpunkt und Menge) betreffend Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmittel eingehalten werden. Ebenfalls kontrollieren sie, dass allfällige Tierkadaver aus der S1 und nach Möglichkeit auch aus der S2 entfernt werden.

Die Wasserversorgungen sind berechtigt, bei Verdacht auf Unregelmässigkeiten, Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und analysieren zu lassen. Verstösse gegen dieses Reglement sind den Gemeinden Holderbank und Balsthal, in schweren oder akuten Fällen der Kantonspolizei, unverzüglich zu melden.

## **ART. 8 STRAFBESTIMMUNGEN**

Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen gelten die Art. 70ff des Gewässerschutzgesetzes, § 57 des kantonalen Wasserrechtgesetzes und § 36 der kantonalen Gewässerschutzverordnung. Erfüllt eine Widerhandlung gegen dieses Reglement gleichzeitig den Tatbestand von Art. 234 des Strafgesetzbuches (Verunreinigung von Trinkwasser), so ist nur diese Bestimmung anwendbar. Im übrigen finden die vorgenannten Strafbestimmungen neben denjenigen des Strafgesetzbuches Anwendung (siehe GSchG Art. 72).

Der Friedensrichter kann Verstösse gegen Pflichten, die in diesem Reglement vorgesehen sind, mit einer Busse bis zu Fr. 300.- bestrafen. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen (StGB insb. Art. 234, GSchG Art 70ff, WRG § 57, GSchV-SO § 36).

## **ART. 9 INKRAFTTRETEN**

Der Schutzzoneplan und das Schutzzoneglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

## **ART. 10 GRUNDBUCHANMELDUNG**

Nach Inkrafttreten der Schutzzonebestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken: *"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"*

# BESCHLÜSSE ÜBER DIE PLANAUFLAGE

Einwohnergemeinde Holderbank

Planaufgabebeschluss: 14.10.2003

Datum der Planaufgabe: vom 27.02.2003

bis 26.03.2003

Der Gemeindepräsident *U. Jeker*

Die Gemeindeschreiberin *U. Bohn*



Einwohnergemeinde Balsthal

Planaufgabebeschluss: 16.01.2003

Datum der Planaufgabe: vom 20.02.2003

bis 24.03.2003

Der Gemeindepräsident *W. Bohn*

Der Gemeindeschreiber *L. Wald*



Einwohnergemeinde Oensingen

Planaufgabebeschluss: 27.01.2003

Datum der Planaufgabe: vom 20.02.2003

bis 21.03.2003

Der Gemeindepräsident *R. ...*

Der Gemeindeschreiber *A. Lick*



Einwohnergemeinde Oberbuchsitzen

Planaufgabebeschluss: 13.01.2003

Datum der Planaufgabe: vom 20.02.2003

bis 21.03.2003

Der Gemeindepräsident *A. von ...*

Die Gemeindeschreiberin *B. ...*



# GENEHMIGUNGS-BESCHLÜSSE

Genehmigt vom Einwohnergemeinderat Holderbank

Holderbank, 20.Mai 2003

Der Gemeindepräsident: *[Signature]*



Die Gemeindeschreiberin: *[Signature]*

Genehmigt vom Einwohnergemeinderat Balsthal

Balsthal, 04. September 2003

Der Gemeindepräsident: *[Signature]*



Der Gemeindeschreiber: *[Signature]*

Genehmigt vom Einwohnergemeinderat Oensingen

Oensingen, 31. März 2003

Der Gemeindepräsident: *[Signature]*



Der Gemeindeschreiber: *[Signature]*

Genehmigt vom Einwohnergemeinderat Oberbuchsitzen

Oberbuchsitzen, 31. März 2003

Der Gemeindepräsident: *[Signature]*



Die Gemeindeschreiberin: *[Signature]*

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

Gemäss RRB Nr. .... vom .....

Der Staatsschreiber: .....

## ANHANG 1: GESETZE, VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

### 1.1 Gesetze und Verordnungen

#### *Bund*

- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991; SR 814.20
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998; SR 814.210
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV) vom 9. Juni 1986
- Waldverordnung (WaV) vom 30. November 1992; SR 921.01
- VWF: Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Dezember 1990
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) vom 9. Oktober 1992
- Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) vom 4. April 2001; SR 910.14
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz)
- Verordnung vom 26. August 1977 über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten
- Pflanzenschutzmittel-Verordnung vom 23. Juni 1999; SR 916.161
- Verordnung über Beiträge für besondere ökologische Leistungen in der Landwirtschaft (OeBV, 26. April 1993)

#### *Kanton Solothurn*

- Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 3. Dezember 1978; BGS 711.1
- Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO) vom 19. Dezember 2000; BGS 712.912
- Waldgesetz (WaG SO) vom 29. Januar 1995; BGS 712.912
- Waldverordnung (WaV SO) vom 14. November 1995; BGS 931.12
- Wasserrechtsgesetz (WRG) in Überarbeitung; BGS 712.11
- Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Kanton Solothurn, Feb. 1999, RRB 860
- Kantonale Verordnung über Abfälle (KVA) KRB vom 26. Februar 1992

## 1.2 Richtlinien, Wegleitungen, Normen, Merkblätter

- "Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft" (Düngung, Anschlusspflicht, Hofdüngerverwertung), herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Umweltschutz, Eidg. Meliorationsamt und Eidg. landwirtschaftlich Forschungsanstalten, revidierte Auflage 1994
- Wegleitung über die Wärmenutzung aus Wasser und Boden, Bundesamt für Umweltschutz, 1982.
- Weisung betreffend chemische Vegetationskontrolle im Gleisbereich der Eisenbahnen in den Jahren 1995 - 1997, Bundesamt für Verkehr (BAV), 27. Februar 1995
- Mindestanforderungen für die integrierte Produktion (IP) im Feldbau, Koordinationsgruppe IP-Richtlinien Deutschschweiz (KIP), c/o Landwirtschaftliche Beratungszentrale (LBL), 8315 Lindau, Juli 1995
- Richtlinien für den schweizerischen Gemüsebau, Technische Kommission der Schweizerischen Gemüse-Union, jedes Jahr neue Ausgabe
- Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau, Eidg. Forschungsanstalten Reckenholz, Changins, Liebefeld, 1994
- "Merkblatt über den Schutz des Wassers vor Schädlingsbekämpfungsmitteln", vom August 1972, herausgegeben von den Eidg. Anstalten für das forstliche Versuchswesen, für Obst-, Wein- und Gartenbau, der EAWAG und der Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau.
- Schweiz. Ingenieur- und Architektenverband: SIA Norm 190 "Kanalisation"
- "Luft-Erde-Wasser; Energie aus der Umwelt", Richtlinie zur Bewilligung der Nutzung erneuerbarer Energie mittels Wärmepumpen und zur Erlangung von Förderbeiträgen im Kanton Solothurn, Bau- und Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn, September 1995
- Richtlinien für die Verwendung von Sekundärbaustoffen im Hoch- und Tiefbau, Volkswirtschafts- und Bau-Departement Kanton Solothurn, 1. Juni 1995
- Anforderungen und Bewilligungsverfahren für Kompostieranlagen, Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn, Amt für Umweltschutz, Dezember 1994

- Richtlinie des Kantons Solothurn betreffend ökologischen Leistungsnachweis (jeweils letzte Ausgabe des kantonalen Landwirtschafts-Departements).
- Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Kanton Solothurn, Feb. 1999, RRB Nr. 860
- Merkblatt für "Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen, Zone S", Amt für Umwelt, 2001

## ANHANG 2: LISTE DER VERBOTENEN PFLANZENSCHUTZMITTEL

Im Fassungsbereich S1 und in der engeren Schutzzone S2 ist jegliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt. In der Grundwasserschutzzone S3 ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss aktueller Liste <sup>1)</sup> verboten.

Da erfahrungsgemäss im Laufe der Entwicklung einzelne Mittel unter gleichem Namen verkauft werden, aber andere Wirkstoffe enthalten, und das Wissen über Toxizität, Abbaubarkeit, Verhalten im Untergrund usw. rasch fortschreitet, ist diese Liste jährlich durch die Wasserversorgung Grenchen anhand des jeweils neuen Pflanzenschutzmittel-Verzeichnisses <sup>1)</sup> den neuen Erkenntnissen anzupassen und den betroffenen Landwirten bekannt zu geben.

### 1) Herausgegeben von:

- Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, 8820 Wädenswil
- EDMZ, 3003 Bern

(Eine Kopie der zur Zeit gültigen Liste befindet sich auf der nächsten Seite)

### Weisung betreffend ATRAZIN und SIMAZIN-Präparaten:

Alle Anwendungen von Triazinen, wie Atrazin, Simazin und Terbutylazin im Maisanbau und bei anderen Kulturen sind **verboten**.

**Eidg. Stoffverordnung vom 9.6.1986 (SR 814.013)**

Massgebend sind vor allem die Artikel 9, 10 und 60 sowie die Anhänge 4.3, 4.4 und 4.5

**Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der ganzen Schutzzone (S I, S II, S III) von Grund- und Quellwasserfassungen verboten ist**

Verzeichnis 2000  
 Pflanzenbehandlungsmittel  
 Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, 8820 Wädenswil  
 Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern

Wirkstoff	Einsatzbereich	Kulturen	Mittel	Firma	Wirkstoffgehalt
Aldicarb	Insektizid, Nematizid	Feldbau	TEMIK 10 G	Sandoz, Rhone-Poulenc	10%
Chlorothalonil & Anilazin	Fungizid	Zier- und Sportrasen	FUSATOX-WP ROYAL	Schweizer	28% & 18%
Dazomet (DMTT)	Fungizid, Herbizid, Nematizid, Desinfektions- mittel	Gemüsebau, Obstbau, Zierpflanzenbau	BASAMID-GRANULAT	Maag	98%
Furalaxyl	Fungizid	Zierpflanzenbau	FONGARID	Novartis	25%
Triclopyr	Herbizid	Feldbau	GARLON 120 TRIBEL	Maag Sintagro (Agriphar)	12% 48.0%

ZS für umweltschonenden Pflanzenbau / ZS für Düngeberatung, Wallterhof, Solothurn / 01.01.2002/ BS

**ANHANG 3: LISTE DER BETROFFENEN PARZELLEN****Balsthal**

GB Nr.	Eigentümer	S 1	S 2	S 3
2	Rechtsame Anteilhaber Rinderweid		X	
23	Bürgergemeinde Balsthal	X	X	X
3160	Einwohnergemeinde Balsthal	X		

**Holderbank**

GB Nr.	Eigentümer	S 1	S 2	S 3
86	Einwohnergemeinde Holderbank	X	X	
519	Baumgartner Norwin		X	
520	Baumgartner Norwin		X	
706	Bürgergemeinde Balsthal		X	

**Oensingen**

GB Nr.	Eigentümer	S 1	S 2	S 3
1233	Bürgergemeinde Oensingen			X
1234	Bürgergemeinde Oensingen			X

**Oberbuchsiten**

GB Nr.	Eigentümer	S 1	S 2	S 3
14	Bürgergemeinde Oberbuchsiten		X	X

Die obgenannten Eigentümer stimmen mit denen im Grundbuch eingetragenen Eigentümer überein.

Kontrolliert am 16. Dezember 2003

Amtschreiberei Thal-Gäu  
Sachbearbeiterin Grundbuch  
Christine Baschung

*Ch. Baschung*